

Gejährt täglich
früh 6¹/₂ Uhr.
Schulzen und Expedition
Gesammtgehalt 22.
Sonderdrucke der Redaktion
Samstagabend 10—12 Uhr.
Sonntags 4—6 Uhr.
Die Redaktion erfordert Stempel
oder Briefmarken für die Reaktion nicht
anzuerkennen.
Anzeige der für die nächst
liegenden Samstage bestimmten
Unterlagen am Sonntagnachmittag bis
8 Uhr einzureichen, am Sonn-
tag und Montag früh bis 6¹/₂ Uhr.
Zur Abgabe der Anzeige:
Postbeamter, Universitätsdruckerei, 22,
Sachs. Straße, Rathausmarkt 18, p.
nach 6¹/₂ Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsvorlehrte.

Nr. 123.

Sonnabend den 3. Mai 1879.

Ausgabe 16,000.

Absatzpreis vierzig 4¹/₂ DM.
Incl. Komposition 5 M.
durch die Post bezogen 6 M.
Jede einzelne Nummer 25 M.
Belegexemplar 10 M.
Gebühren für Extrablätter
eine Postbeförderung 30 M.
mit Postbeförderung 45 M.
Extrakt 5 M. Zeitung 20 M.
Größere Schriften kann unserem
Postbeauftragten — Postbeamter
Sach nach höherem Tarif.
Reklame unter dem Redaktionsschrein
die Spaltseite 40 M.
Reklame sind seit 1. April
zu leisten. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung personenunabhängig
oder durch Postwurfschein.

73. Jahrgang.

Wegen der Messe

ist unsere Expedition
morgen Sonntag Vormittags bis 12 Uhr
geöffnet.
Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Im Gemüthheit des Finanzgesetzes vom 5. Juli vorigen Jahres und der Ausführungsverordnung hierzu vom 2. November desselben Jahres in Verbindung mit § 5 der Verordnung vom 11. Oktober vorigen Jahres, die die Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli vorigen Jahres betreffen, ist für das Jahr 1879 mit Rücksicht auf die bestehende Erhebung des Jahresbetrags nebst einem Zuschlag von 50 Prozent die gesammelte Staats-Einkommensteuer in drei Terminen zu entrichten und der erste Termin

am 30. April dieses Jahres

zu einem Dritttheile des Gesamtbetrags fällig.
Die biehenden Steuervollstreckungen werden daher aufzufordern, ihre Steuerbeiträge ungedankt und spätestens binnen 3 Wochen von dem Termin ab an unsere Stadt-Steuereinnahme, Brühl 61, Blauer Hornsch, 2. Stock, bei Vermeldung der nach Ablauf der Frist gegen die Gämmer einzutretenden gesetzlichen Maßnahmen abzuführen. Hierbei geben wir unter Hinweis auf die nachstehend beigedruckten gesetzlichen Bestimmungen bekannt, daß diejenigen Beitragspflichtigen, denen der Steuerzettel nicht das bedankt werden können, wegen Nichtbezahlung des Schuldungsergebnisses sich an unsere Stadt-Steuereinnahme zu wenden haben, beobachten und jedoch vor, nach Beendigung des jetzt begonnenen Behandlungsgeschäfts den Tag zu bestimmen, von welchem ab die oben erwähnten Meldungen angebracht werden können und von dem ab die in dem Schlußzettel des beigedruckten §. 49 gedachte Reklamationstrieb zu laufen hat. Durch die mit den Staats-Einkommensteuerzetteln gleichzeitig zur Auszahlung gelangenden Ansetzungen über die städtische Einkommensteuer werden den einzelnen Beitragspflichtigen die Zahlungs-Termine wie die Steuerklasse, in welche dieselben eingeteilt werden, mit der Ausforderung, die auf dem Steuerzettel wegen der Reklamation und sonst festgestellten Vorwürfen genau beobachtet zu wollen, fundgegeben, und soll seiner Zeit die für den 1. Termin dieses Jahres zur Erhebung kommende Zahl der Simplicia bekannt gemacht werden.

Leipzig, den 28. April 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. T. Endlin. Laube.

§ 49 des Einkommensteuergesetzes: Reklamationen gegen die Einschätzung sind zur Vermeidung der Auszahlung binnen 3 Wochen bei der Befreiungseinnahme schriftlich einzuwerfen. Diese Frist ist von Bekanntmachung des Steuerzettels, für diejenigen aber, welche derselbe nicht das bedankt werden können, von der Bekanntmachung der in §. 48 erwähnten Ausforderung ab zu berechnen.

§. 50. Durch Einwendung der Reklamation wird die Eingiebung des auf Grund der angefochtene

Einschätzung aufgeworfenen Steuerzuges, vorbehaltlich der späteren Ausgleichung, nicht aufgehoben.

Bekanntmachung.

Rathaus machen wir daß auf Antrag des Ortsmundbediensteten und nach Gehör der Herren Stadtvorsteher von uns aufgestellte Regulativ, den Milchverkauf in Leipzig betreffend, zur Nachachtung für alle, die es angeht, bekannt und bemerkten dabei, daß wir die genaue Befolgung derselben durch häufige Revisionen und strenges Einschreiten im Nachfolgungsfall durchzuführen beabsichtigen werden.

Leipzig, den 16. April 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Kretschmer.

Regulativ,

den Milchverkauf in Leipzig betreffend.

Zum Schutz des Publicums vor Gefundheitsbedrohung und Verfälschung der zum Verkaufe kommenden Milch werden folgende Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Milch im Sinne dieses Regulativs ist nur zulässig zu betrachten, die an sich entweder a) unverändert als nicht abgerahmt, fogen. volle oder ganze Milch oder b) mit der einzigen Veränderung durch Überrahmung als abgerahmt, fogen. blaue Milch im Handel zulässig ist.

Die abgerahmte Milch muß dem Käufer als solche bezeichnet werden und ist nur in Gefäßen aufzubewahren, welche die Bezeichnung „Abgerahmte Milch“ in einer in die Augen fallenden Weise, die zugleich die zeitweilige Befestigung auslöscht, tragen.

§. 2.

Bearbeitung für die Qualitätsfeststellung der Milch im hiesigen Handelsverkehr ist aber, daß a) die volle Milch bei einer Temperatur von 15° C. ein spezifisches Gewicht von 1088—1084, so wie mindestens 3 Proc. Fett, b) die abgerahmte Milch bei einer Temperatur von 15° C. ein spezifisches Gewicht von 1088 bis 1088, sowie mindestens 1 Proc. Fett besitzt.

Die Prüfung des spezifischen Gewichts erfolgt mit der Quevencéischen Milchwaage, die des Fettgehaltes mittels des Feyerabend'schen Lactostops.

§. 3.

Vom hiesigen Handelsverkehr ausgeschlossen ist die Milch, die von kranken Thieren, insbesondere von solchen, welche mit Pilzbrand, Lungensucht, Perlitus, Maul- und Klauenfusche befallen sind, abstammt, ferner Milch von einer Kuh, die noch nicht über acht Tage gefälbt hat, und jede bittere, schleimige, abnorm gefärbte oder sonst ekelregende und verdorbene Milch.

Ebenso unzulässig ist, wie schon aus §. 1 hervorgeht, jede mit einem fremden Stoffe, wie Wasser, Mehl, Zucker u. s. w. verzierte Milch.

§. 4.

Die Milchgerüschaffen und die Milchverkaufsställe müssen überall in größter Reinlichkeit erhalten werden.

Die Milchverkaufsställe insbesondere sollen hell, trocken und luftig sein und nicht als Schlafstätten oder sonst in einer Weise benutzt werden, welche ekelregend oder auf die Beschaffenheit der Milch von gesundheitsnachteiligem Einfluß wäre.

§. 5.

Die in dieser Stadt zum Verkaufe eingeführte oder sonst zu gehaltene Milch unterliegt jederzeit der Untersuchung der von Seiten des Rathes beauftragten Organe, für jetzt der Rathsdienner. Dieselben sind berechtigt, von jedem Geschäfte Verkaufsmilch bis zu 1/2 Liter befreit der Untersuchung zu entnehmen, ohne daß dem Käufer hierfür Entschädigung gewährt wird. Sie haben den Verkäufern eine Bescheinigung über Entnahme der Milch und die Zeit, zu welcher diese erfolgt ist, unter ihrer Ramensunterstützung auszustellen.

§. 6.

Wer eine den vorstehenden Bestimmungen des Regulativs nicht entsprechende Milch hier zum Verkauf einführt oder sonst zu hält oder verkauft, oder in anderer Weise den Bestimmungen des Regulativs zu wider handelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 150 Mark oder im Unvermögensfalle in entsprechende Haftstrafe.

Der Richter bildet hierbei einen erschwerenden Strafummaßungsgrund.

§. 7.

Die Ausführung der Milchuntersuchung durch die hierzu bestimmten Organe (§. 5.) wird durch besondere Instruction geregelt.

Leipzig, den 16. April 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Kretschmer.

Bekanntmachung.

Von den Erben eines hiesigen Bürgers, dessen Namen zu berichtigten wir erachtet worden sind, ist im Sinne ihres Urtheils der Rath für das Museum ein Holzmodell „Benedict mit Amoretten“, nach einer in alitalienischen Holzschnitten vorhandenen Compositio Raffael's von S. Schneider in München ausgeführt, geschickt worden und haben wir dasselbe angenommen beschlossen.

Wir bringen dies hiermit mit dem Aufdruck unserer wärmsten Dankes zur öffentlichen Kenntnis.

Leipzig, den 28. April 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Richter.

Bekanntmachung.

Durch Bestellung der Königlichen Kreishauptmannschaft hierzu sind die Verwaltungsbehörden ihres Bezirks angewiesen worden, daß die sogenannte Kleefelder (Casentia) wegen ihrer Gefährlichkeit für den Nutzenbau überall, wo dieselbe auf Ackerlandereien jeder Art, sowie auf Feldrainen, Wegerändern, Eisendahndämmen, Wiesen und Weiden angetroffen wird, vernichtet werde. Die Veranlassung hierzu ist eine vom Landeskulturrat an das Königliche Ministerium erlassene Anzeige, wonach das vorgebrachte schädliche Schmarotzergewächs im Lande immer mehr und mehr Ausbreitung gewinnt, welche die zuerst angewandten Mittel, wie Belehrungen, Samenkontrolle, Aufmunterungen zum Anbau feuerfreien Kleefassens, nur zu verlangsam, nicht zu verhindern im Stande gewesen sind, indem bei dem internationalen Charakter des Samen- und Blüterhandels und der leichten Verbreitbarkeit des Kleefeldensamens die Verschlüsse zur Infektion der Felder zu zahlreich sind, um dem einzelnen Landwirten wirksam Abwehr möglich zu machen.

- 1) Die Besitzer beziehentlich Pächter von Acker-, Wiesen und sonstigen bewohnten Flächen der oben gedachten Art im dichten Städtegebiet haben im Frühjahr, Sommer und Herbst, besonders nach dem ersten Kleefeldes Fortdauern zu beobachten, ob auf ihren Grundstücken Kleefelder sich zeigen, und, sobald dies der Fall ist, die Kleefeldenspuren, insbesondere die blühenden und Samen tragenden, zu vernichten, auch die betreffenden Stellen in einer Tiefe von mindestens 15 Centimeter in genügender Ausdehnung umzugraben.
- 2) Wer der vorliegenden Bestimmung nachzugehen unterläßt, wird um Geld bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Richter.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß bei Bemalung von Neubauten und Umbauten soweit letztere sich nicht auf das Innere eines Gebäudes beziehen, ferner vor der Reulegung oder Umlegung von Granitrosttoiletten, bei Verbauung, bei Wiederherstellung von Haupttüren und Privatbeleuchten und endlich bei Reparatur oder Umpflasterung von Straßen und Straßentränen die Einführung der Dachtraufen mittels besonderer Fallrohrtüren unter den Fußwegen hindurch in die städtischen Haupttüren zu erfolgen hat.

Es haben daher in diesen Fällen die betreffenden Grundstücksbesitzer für rechtzeitige Unterführung der Dachtraufen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 60 Mark Sorge zu tragen, außerdem aber auch zu gewährten, daß diese Unterführung auf Kosten der Gämmer von Amtswegen ausgeführt werden wird.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wangemann.

Submissionsausschreiben.

Die Gas- und Wasserleitungsbauarbeiten für die Gebäude des zoologischen und des landwirtschaftlichen Instituts der hiesigen Universität sollen im Wege der Submission, jedoch vorbehaltlich der Auswahl unter den Submittenten, vorgenommen werden.

Bedingungen und Ausführungsbestimmungen liegen im Universitäts-Rentamt zur Einsicht aus, auch können derselbe Antragssformulare in Anhang genommen werden.

Die Herren Gewerken, welche sich hierbei beteiligen wollen, werden aufgefordert, ihre Preisofferten unterschieden und verhängt, sowie mit der Aufschrift: „Gas- und Wasserleitungsbauarbeiten“ vorzulegen bis zum 14. Mai 1879 Nachmittags 6 Uhr.

Leipzig, am 1. Mai 1879.

Universitäts-Rentamt.

Graf.

Bekanntmachung.

Die zur normalen Wagermühle am Ranftäler Steinweg gehörigen Bauteile sollen in 3 Abtheilungen, nämlich

- 1) das Mühlgebäude mit den daranstoßenden Nebengebäuden,
- 2) das Wohngebäude mit den daranstoßenden Nebengebäuden,
- 3) das im Mühlhof quer vor liegende Stallgebäude,

Freitag den 16. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

im großen Saale der Alten Waage, Katharinenstraße Nr. 29, 2. Stockwerk, auf den Verkauf versteigert werden.

Die Versteigerungsbedingungen nebst Situationsplan liegen in unserem Bauamt (Rathaus, 2. Stockwerk) zur Einsicht aus, auch werden die Mühlgebäude Donnerstag den 15. Mai d. J. Vormittags von 10—12 Uhr und Nachmittags von 3—5 Uhr zur Besichtigung geöffnet sein.

Leipzig, den 30. April 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Gerutti.

Bekanntmachung.

Die Stelle eines Rändigen, jedoch nicht confirmirten Hofsgeleitlichen bei den vereinigten Parochien Leipzig, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 2400 M. verbunden ist, soll bald abgabt werden.

Wir erlauben gelegentlich Bewerber, ihre diesbezüglichen Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Bezeugnisse bis zum 8. Mai d. J. bei uns einzureichen.

Leipzig, den 21. April 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Messerschmidt.

Bersteigerung von Bauplätzen.

Die an der äußeren Gustav-Wolf-Straße und an der alten Elster gelegenen 3 Bauplätze des Parzellierungsplans für das städtische Boureau links der Waldstraße

Nr. 7 von 929 qm. — 2878 □ G. Flächengehalt

* 8. 612 . — 1906 *

* 9. 453 . — 1507 *

sollen unter den in unserem Bauamt (Rathaus, 2. Stockwerk) nebst dem Parzellierungsplanausliegenden Bedingungen

Donnerstag den 13. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

im großen Saale der Alten Waage, Katharinenstraße Nr. 29, 2. Stockwerk, zum Verkaufe versteigert und zwar werden dieselben zuerst zusammen und dann noch einzeln ausgedoten werden.

Der Versteigerungstermin wird pünktlich zur angegebenen Stunde eröffnet und die Versteigerung sowohl bezüglich des im Ganzen ausgedoteten Kreises als bezüglich eines jeden der einzeln ausgedoteten Blätter geschlossen werden, wenn darauf kein weiteres Gebot mehr erholt.

Leipzig, am 30. April 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Gerutti.

Bekanntmachung.

Die große Theilnahme seitens der Gemeinde hat gezeigt, daß Abend-Communionen einem wirklichen Bedürfnisse der Gemeinde entsprechen.

Es werden daher die Abend-Communionen in der Peterskirche, die nur bis Osterm. in Aussicht genommen waren, mit Genehmigung der Kircheninspektion auch bis auf Weiteres alljährlich stattfinden.

Leipzig, den 2. Mai 1879.

Das Pfarramt zu St. Petri.

D. Friede.